

Als **Beispiele der Gerichtskritik** sind zu nennen:

- **Kritik des Rechtsmittelgerichts** an der Tätigkeit des erstinstanzlichen Gerichts, weil dieses den Geschädigten vom Termin nicht unterrichtet oder über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers nicht entschieden hat. Soweit es sich um Gesetzesverletzungen des erstinstanzlichen Gerichts handelt, die zur Aufhebung seiner Entscheidung führen, bedarf es keiner besonderen Gerichtskritik;
- **Kritik des Gerichts am Staatsanwalt**, weil er die Vorschriften über die Beschlagnahme und Durchsuchung — Erfordernis der gerichtlichen Bestätigung — nicht beachtet hat;
- **Kritik des Gerichts am Untersuchungsorgan**, weil dieses den Beschuldigten nicht ordnungsgemäß über seine Rechte belehrt hat.

Die Gerichtskritik kann im Eröffnungsverfahren, im Ergebnis der gerichtlichen Hauptverhandlung und, soweit das Gericht im Ermittlungsverfahren tätig wird, auch bereits in diesem Verfahrensstadium durch begründeten Beschluß erfolgen.

§ 21

Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Strafverfahren gegen Jugendliche sind beschleunigt durchzuführen. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(3) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen im Verfahren mitzuwirken. Weiterhin sollen die Schule, der Lehrbetrieb, die Jugendorganisation und andere gesellschaftliche Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen tragen, am Verfahren beteiligt werden.

1. **Bedeutung:** Die StPO gilt auch für die Durchführung von Strafverfahren gegen Jugendliche. Das Jugendgerichtsgesetz wurde aufgehoben. Sinn dieser Bestimmung ist es, für alle Stadien des einheitlichen Strafverfahrens auf die Berücksichtigung der Besonderheiten bei der Feststellung und Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen zu orientieren. Diese Bestimmung knüpft an das 4. Kapitel des Allgemeinen Teils des StGB „Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“ an. Die grundsätzliche Bestimmung über